

Zeitschrift:	Beiträge zur Statistik der Stadt Bern
Herausgeber:	Statistisches Amt der Stadt Bern
Band:	- (1930)
Heft:	14
 Artikel:	Die Altersbeihilfe in der Stadt Bern : Ergebnisse der Zählung der über 60 Jahre alten Einwohner von Juli 1929
Autor:	[s.n.]
Kapitel:	V: Der Vorschlag des Gemeinderates für eine Altersbeihilfe
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-847277

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. DER VORSCHLAG DES GEMEINDERATES FÜR EINE ALTERSBEIHILFE.

Der Gemeinderat beabsichtigt der Initiative betreffend Einführung einer Altersfürsorge eine Vorlage für eine Altersbeihilfe gegenüberzustellen, die alsdann der ordentlichen Gemeindeabstimmung im Dezember des laufenden Jahres gleichzeitig mit dem im Oktober 1929 zustande gekommenen Initiativebegehren unterbreitet werden soll. Am 24. Februar 1930 stellte der Gemeinderat „Grundsätze für die in Aussicht genommene Vorlage des Gemeinderates für eine Altersbeihilfe der Gemeinde Bern“ auf, die am 1. März 1930 in einer Konferenz zwischen dem Gemeinderat und den Vertretern der Stadtratsfraktionen sowie der politischen Parteien als Richtlinien durchberaten worden sind. Die Konferenz hat sich mit einer Verschiebung der Abstimmung über die Initiative, die vorschriftsgemäß im April 1930 stattfinden müßte, auf den Dezember 1930 einverstanden erklärt, und der Gemeinderat wird nunmehr auf Grund der durchberatenen Grundsätze eine Altersbeihilfe-Vorlage ausarbeiten.

Die gemeinderätlichen, von der Konferenz im Prinzip gutgeheißenen Grundsätze enthalten im wesentlichen folgende Punkte:

1. Bezugsberechtigt sind betagte, wenig bemittelte Einwohner beider Geschlechter der Gemeinde Bern.
2. Die Altersbeihilfe wird im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom Anfang des Kalenderjahres an ausgerichtet, in dem das 66. Altersjahr zurückgelegt wird, sofern der Betreffende vom 45. Altersjahr hinweg mindestens 15 Jahre in Bern Wohnsitz hatte.

Für Ausländer beginnt die Bezugsberechtigung nach einer unmittelbar vorausgehenden, ununterbrochenen Niederlassung von 20 Jahren.

Die Gemeinde hat das Recht, da, wo die Möglichkeit dafür besteht, sich die an Ausländer ausgerichteten Renten vom Heimatstaat rückvergüten zu lassen. Der Rechtsanspruch des Ausländers auf die Altersbeihilfe wird durch diese Rückvergütung nicht berührt.

3. Bezugsberechtigt sind Personen, die ein Vermögen von höchstens Franken 15 000.— oder ein Einkommen von jährlich höchstens Fr. 1400.—, oder, wenn es sich um Ehepaare handelt, von jährlich höchstens Fr. 2000.— haben.

Als Einkommen gilt die Gesamtheit der Einkünfte aus Erwerb, Vermögensertrag und sonstigen Quellen, wobei nur die gesetzlichen Verwandtenbeiträge nach Zivilgesetz, nicht aber die freiwilligen Verwandtenbeiträge einzubeziehen sind.

Wer im Zeitpunkt der Berechtigung seit längerer Dauer regelmäßig Armenunterstützung bezogen hat, wird auch weiterhin von der Armenbehörde unterstützt und fällt als Rentenbezüger nicht in Betracht.

4. Die jährlichen Leistungen der Alterfürsorge betragen für:

Einzelstehende	Fr. 480.—
Ehepaare	Fr. 660.— .

Die Altersbeihilfe wird entsprechend gekürzt, wenn und soweit sie zusammen mit anderweitigem Einkommen den Betrag von Fr. 1400.— bei Einzelpersonen oder Fr. 2000.— bei Ehepaaren übersteigt.

Eine Altersbeihilfe nach Maßgabe der bereinigten Leitsätze des Gemeinderates unterscheidet sich von der Alterfürsorge im Sinne der Initiative vor allem in folgenden Punkten:

1. Die Initiative setzt die Altersgrenze auf das zurückgelegte 64. Altersjahr an, die Grundsätze des Gemeinderates dagegen stellen, in Anlehnung an den bundesrätlichen Entwurf betr. die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 29. August 1929 (Art. 20) auf den Anfang des Kalenderjahres ab, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wird.

Die Ansetzung der Altersgrenze nach den Grundsätzen des Gemeinderates bewirkt gegenüber den im Kostenvoranschlag für eine Alterfürsorge nach Initiative maßgebenden Zahlen (S. 52) den Wegfall von $1\frac{1}{2}$ Jahrgängen, nämlich die Hälfte des Jahrganges 1865 und des Jahrganges 1864. Von den in den Anhang-Übersichten ausgewiesenen Berechtigten kommen somit 2 Jahrgänge in Abzug.

2. Eine weitere Verkleinerung des Berechtigtenkreises ergibt sich durch die einheitliche Fixierung der Aufenthaltsdauer für sämtliche Schweizerbürger (Stadtberner, Kantonsberner und übrige Schweizer) auf 15 Jahre.

Indem die gemeinderätlichen Grundsätze in Abweichung von der Initiative von einer ununterbrochenen Wohnsitzdauer für Schweizerbürger absehen, wird infolge einer vorübergehenden Abwesenheit die Beihilfeberechtigung nicht verwirkt und dadurch einer gewissen Härte, wie sie die in der Initiative vorgesehene Regelung bringen würde, vorgebeugt. Dies hat allerdings eine Vermehrung der Anspruchsberechtigten zur Folge, die aber zahlenmäßig schwer zu veranschlagen ist; nach vorgenommenen Stichproben kann sie schätzungsweise auf 104 Einzelpersonen und 24 Ehepaare beziffert werden.

3. Nach der Initiative sind bezugsberechtigt Personen, die ein Vermögen von höchstens Fr. 15.000.— und ein Einkommen von jährlich höchstens Fr. 1500.— (Einzelpersonen) bzw. Fr. 2000.— (Ehepaare) besitzen. Die Grundsätze des Gemeinderates dagegen stellen ab auf ein Vermögen von höchstens Fr. 15 000.— oder ein jährliches Einkommen bis Fr. 1400.— für Einzelpersonen und bis Fr. 2000.— für Ehepaare.

Wie die Ausführungen auf S. 56 ergeben, wurde bei der Bestimmung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Initiative-Bevölkerung dem „und“ der Initiative der Sinn des „oder“ beigelegt. Darüber hinaus wurden ferner Personen mit weniger als Fr. 15 000.— nicht als beihilfeberechtigt angesehen, wenn die Umwandlung des Vermögens in eine lebenslängliche Leibrente ein höheres Einkommen als Fr. 1500.— bzw. Fr. 2000.— ergab. Allerdings lassen sowohl die Initiative wie die Grundsätze des Gemeinderates die Frage offen, ob und in welchem Umfange vorhandenes Vermögen als „anderweitiges Einkommen“ anzurechnen sei. Wird Vermögen unter Franken 15 000.— bei der Bestimmung des Einkommens unberücksichtigt gelassen, so vergrößert sich die Zahl der hier ausgewiesenen Anspruchsberechtigten (vgl. dazu die Ausführungen S. 31).

Sagt die Initiative nichts darüber aus, ob Verwandtenbeiträge als Einkommen anzurechnen seien oder nicht, so erklären die Grundsätze des Gemeinderates, daß Leistungen von unterstützungspflichtigen Verwandten (ZGB 328/9) als Einkommen gelten. Die Tragweite, und hier insbesondere die finanzielle Tragweite, einer derartigen Bestimmung kann zum voraus nicht veranschlagt werden. Für jede nach der vorliegenden Statistik als beihilfeberechtigt erachtete Person wäre die unterstützungspflichtige Verwandschaft wie deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse festzustellen, eine weitläufige Arbeit, deren Ergebnis auch bei eingehendster Durchführung unsicher wäre. Einen gewissen Einblick in dieser Hinsicht gibt die Übersicht 5, Anhang. Darnach leben 730 (614 + 116) Personen in Wohngemeinschaft mit nahen Verwandten und von 66 weiteren ist bekannt, daß sie eigene Kinder haben. Nach einer niedrig gehaltenen Schätzung darf angenommen werden, daß 100—200 dieser 796 (730 + 66) und der übrigen beihilfeberechtigten Personen von ihren eigenen Verwandten im Sinne von ZGB 328/9 unterhalten werden können. Verschiedene Unsicherheiten rechtfertigen es, daß der gesetzlichen Verwandtenunterstützung bei der Aufstellung eines Kostenvoranschlag keine Rechnung getragen wird.

Erklärt die Initiative Einzelpersonen mit einem Einkommen bis Fr. 1500.— als beihilfeberechtigt, so setzen die gemeinderätlichen Vorschläge die Grenze auf Fr. 1400.— an, wobei allerdings der endgültige Entscheid, ob nicht

der gleiche Ansatz wie in der Initiative (Fr. 1500. —) zu wählen ist, noch nicht getroffen wurde. Wie schon wiederholt dargetan, fehlen nähere Angaben über die Einkommensschichtung der Initiative-Bevölkerung. Sollten wie in Zürch 7,5 % der bezugsberechtigten Einzelpersonen über ein Einkommen von durchschnittlich Fr. 1235. — verfügen (S. 52), so ergäbe sich bei einer Festlegung des Einkommens auf Fr. 1400. — gegenüber der nachfolgenden Kostenberechnung eine Minderausgabe von Fr. 8600. —, nämlich 86 (76 + 10) Beihilfen zu Fr. 165. — statt Fr. 265. —.

4. Währenddem die Beihilfeansätze gemäß Initiative in nicht ganz einfacher Weise je nach den Einkünften durch Klassenbildung abgestuft werden sollen (im Kostenvoranschlag nicht durchgeführt), sehen die Grundsätze des Gemeinderates einheitliche Höchstbeträge von Fr. 480. — für Einzelpersonen und Fr. 660. — für Ehepaare vor, die zusammen mit den anderweitigen Einkünften Fr. 1400. — (Einzelpersonen) und Fr. 2000. — (Ehepaare) nicht übersteigen dürfen.

5. Bei der Bestimmung der Zahl der Bezugsberechtigten gemäß Initiative ist die Annahme gemacht, daß Armengenössige, die an Unterstützung weniger als den Ansatz der vollen Beihilfe erhalten (Fr. 480. — bzw. Fr. 660. —), in die Altersfürsorge einzubeziehen sind. Die Grundsätze des Gemeinderates stellen nicht auf die Höhe der Unterstützung, sondern auf deren Dauer ab. Personen, die während längerer Zeit regelmäßig Armenunterstützung bezogen haben, soll kein Anrecht auf Beihilfe zukommen. Schätzungsweise ist auf Grund einer Untersuchung des Amtes über die unterstützten Armen in der Stadt Bern im Jahre 1926¹⁾ anzunehmen, daß 40 % der bisher Unterstützten nur während kürzerer Zeit armengenössig waren und somit der Altersbeihilfe teilhaft werden.

Was schließlich den Kreis der Beihilfeberechtigten nach den gemeinderätlichen Grundsätzen anbetrifft, so läßt sich dieser wie folgt veranschlagen:

1. Privatwohnende:	Einzelpersonen	1018
	Ehepaare	193
2. Anstaltsinsassen:	Einzelpersonen	192
	Verheiratete	7

Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, daß bei ihrer Berechnung die Bestimmung betreffend gesetzlicher Verwandtenbeiträge unberücksichtigt gelassen worden ist. Als Einkommensgrenze für Einzelstehende wurden Fr. 1500. — angenommen.

¹⁾ Vierteljahresbericht 1928, S. 71.

Nachdem der Vorschlag des Gemeinderates und seine Abweichungen von der in der Initiative vorgesehenen Regelung zur Darstellung gelangt ist, wird noch eine Kostenberechnung für die Altersbeihilfe nach den Grundsätzen des Gemeinderates gegeben, wobei betreffend Einkommensschichtung und Beihilfeansätze die gleichen Annahmen getroffen werden, wie bei den Kostenberechnungen für die Altersfürsorge gemäß Initiative (S. 52).

A. Privatwohnende.

1. Einzelpersonen:

942 Beihilfen zu Fr. 480.—	Fr. 452 160.—
76 Beihilfen zu Fr. 265.—	„ 20 140.—
1018 Beihilfen für Einzelpersonen	Fr. 472 300.—

2. Ehepaare:

113 Beihilfen zu Fr. 660.—	Fr. 74 580.—
43 Beihilfen zu Fr. 585.—	„ 25 155.—
37 Beihilfen zu Fr. 216.—	„ 7 992.—
193 Beihilfen für Ehepaare	Fr. 107 727.—
Privatwohnende zusammen	Fr. 580 027.—

B. Anstaltsinsassen:

126 Beihilfen zu Fr. 480.—	Fr. 60 480.—
10 Beihilfen zu Fr. 265.—	Fr. 2 650.—
136 Beihilfen für Anstaltsinsassen	Fr. 63 130.—

C. Privatwohnende und Anstaltsinsassen zusammen

Fr. 643 157.—

Eine Altersbeihilfe nach Maßgabe der Grundsätze des Gemeinderates würde demnach unter den gemachten Vorbehalten und Voraussetzungen einen jährlichen Aufwand verursachen

für Privatwohnende:

1018 Einzelpersonen und 193 Ehepaare rund Fr. 580.000 —

für Anstaltsinsassen:

d. h. Personen, die in innerhalb der Gemeinde Bern
gelegenen Anstalten wohnen

129 Einzelpersonen und 7 Verheiratete rund Fr. 63 000.—

Jährlicher Aufwand rund Fr. 643 000.—

Zum Schluß sei nochmals darauf hingewiesen, daß sowohl der Kostenvoranschlag für eine Altersfürsorge nach Maßgabe der Initiative wie auch für eine Altersbeihilfe nach den Grundsätzen des Gemeinderates insbesondere sich einstellende Verzichte (bzw. Nichtgeltendmachung des Anspruches) unberücksichtigt läßt. Die reinen Kosten können auch dadurch kleiner ausfallen, daß der Staat an Altersbeihilfen, die Personen zukommen, die sonst der Armenfürsorge anheimfallen würden, entsprechende Beiträge leistet. Im Sinne einer ansteigenden Belastung dürfte sich wiederum die auf S. 50 festgehaltene fortschreitende Veralterung der Bevölkerung auswirken.

Diese und andere, schon vorher erwähnte Momente (wie z. B. die Verringerung der Kosten für das Armenwesen S. 46) sind bei der Bestimmung der Kosten einer Altersbeihilfe, die zweifellos an die finanzielle Tragfähigkeit der Gemeinde hohe Anforderungen stellen wird, im Auge zu behalten.